



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2023
COM(2023) 292 final

2023/0175 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2023**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen Entwurf für einen Beschluss des Rates über die zweite Tranche der 2023 von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds zu leistenden Finanzbeiträge zum 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

- a) das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), in der zuletzt geänderten Fassung¹,
- b) das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet² (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“),
- c) die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds³ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“),
- d) der Beschluss Nr. 1/2022⁴ des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 21. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019⁵ des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zur Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bis zum 30. Juni 2023 oder bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Partnerschaftsabkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt,
- e) der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁶ und
- f) der Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates⁷ über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

³ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

⁴ ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 88.

⁵ ABl. L 1 vom 3.1.2020, S. 3.

⁶ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

⁷ ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147.

Nach den unter den Buchstaben a bis f genannten Regelwerken sind die Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für die Abrufung regelmäßiger Beiträge.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Nach Artikel 19 Absatz 3 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁸, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates⁹ vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323¹⁰, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates unterbreitet die Europäische Kommission bis zum 15. Juni 2023 einen Vorschlag, der den Betrag der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2023 enthält.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im

⁸ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁹ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

¹⁰ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2022/2242 des Rates¹¹ wurden die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2023 auf 1 800 000 000 EUR¹² für die Europäische Kommission und auf 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von den Parteien als zweite Tranche für das Jahr 2023 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds wird auf 750 000 000 EUR festgesetzt. Davon sind 650 000 000 EUR für die Kommission und 100 000 000 EUR für die EIB bestimmt.

Artikel 2

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds sind von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds gemäß dem Anhang als zweite Tranche für 2023 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

¹¹ Beschluss (EU) 2022/2242 des Rates vom 14. November 2022 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2024, des Jahresbeitrags für 2023, der Höhe der ersten Tranche 2023 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2025 und 2026.

¹² Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1), Artikel 20 Absatz 5: „Werden auf das in Absatz 3 dieses Artikels genannte Konto Negativzinsen erhoben, so schreibt der betreffende Mitgliedstaat diesem Konto spätestens am Tag der Zahlung jeder Tranche gemäß Artikel 19 einen Betrag gut, der dem Betrag der Negativzinsen entspricht, die bis zum ersten Tag des der Zahlung der Tranche vorausgehenden Monats erhoben werden.“



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2023
COM(2023) 292 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2023**

DE

DE

ANHANG

Zweite Tranche der EEF-Beiträge 2023 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN UND VK	Schlüssel 11. EEF %	Zweite Tranche 2023 (in EUR)		Insgesamt
		Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	
BELGIEN	3,24927	21 120 255	3 249 270	24 369 525
BULGARIEN	0,21853	1 420 445	218 530	1 638 975
TSCHECHIEN	0,79745	5 183 425	797 450	5 980 875
DÄNEMARK	1,98045	12 872 925	1 980 450	14 853 375
DEUTSCHLAND	20,57980	133 768 700	20 579 800	154 348 500
ESTLAND	0,08635	561 275	86 350	647 625
IRLAND	0,94006	6 110 390	940 060	7 050 450
GRIECHENLAND	1,50735	9 797 775	1 507 350	11 305 125
SPANIEN	7,93248	51 561 120	7 932 480	59 493 600
FRANKREICH	17,81269	115 782 485	17 812 690	133 595 175
KROATIEN	0,22518	1 463 670	225 180	1 688 850
ITALIEN	12,53009	81 445 585	12 530 090	93 975 675
ZYPERN	0,11162	725 530	111 620	837 150
LETTLAND	0,11612	754 780	116 120	870 900
LITAUEN	0,18077	1 175 005	180 770	1 355 775
LUXEMBURG	0,25509	1 658 085	255 090	1 913 175
UNGARN	0,61456	3 994 640	614 560	4 609 200
MALTA	0,03801	247 065	38 010	285 075
NIEDERLANDE	4,77678	31 049 070	4 776 780	35 825 850
ÖSTERREICH	2,39757	15 584 205	2 397 570	17 981 775
POLEN	2,00734	13 047 710	2 007 340	15 055 050
PORTUGAL	1,19679	7 779 135	1 196 790	8 975 925
RUMÄNIEN	0,71815	4 667 975	718 150	5 386 125
SLOWENIEN	0,22452	1 459 380	224 520	1 683 900
SLOWAKEI	0,37616	2 445 040	376 160	2 821 200
FINNLAND	1,50909	9 809 085	1 509 090	11 318 175
SCHWEDEN	2,93911	19 104 215	2 939 110	22 043 325
VEREINIGTES KÖNIGREICH*	14,67862	95 411 030*	14 678 620	110 089 650*
EU-27 UND VK INSGESAMT	100,00	650 000 000	100 000 000	750 000 000

* Im Einklang mit Artikel 153 des Austrittsabkommens beantragte das VK im März 2023 förmlich, dass die Kommission im Jahr 2023 den verbleibenden Anteil des VK an den Reserven des 10. und 11. EEF durch Verrechnung des für 2023 fälligen Beitrags des VK zum EDF erstatten solle (zweite und dritte Tranche, also insgesamt 154,12 Mio. EUR). Diese Verrechnung wird in den entsprechenden Zahlungsanweisungen berücksichtigt.